

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

j.lindenbergl.8nwguyayur@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat12@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.01.2022

GESCHÄFTSZ. 12-220 II#0235

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **§ 2 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und Beschluss der Datenschutzkonferenz zum unverschlüsselten E-Mailversand**

BEZUG Ihre E-Mail vom 10. Januar 2021, Ihr Zeichen: [#233879]

Sehr geehrter Herr Lindenbergl,

Ihr Hinweis auf § 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) ist hier eingegangen. Ich gehe davon aus, dass Sie § 2 BORA und nicht § 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) meinen, da § 2 BORA, nicht aber § 2 BRAO einen möglichen Bezug zu der von Ihnen genannten Problematik des Verzichts auf technische und organisatorische Maßnahmen aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person aufweist. Wenn ich Ihre Ausführungen richtig verstehe, sind Sie der Ansicht, dass § 2 BORA dem von Ihnen in Bezug genommenen Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 24. November 2021 widerspricht.

§ 2 BORA trifft nähere Bestimmungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 5 BORA ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges zwischen Rechtsanwalt und Mandant, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 6 BORA ist von einer Zustimmung auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

Bei der BORA handelt es sich um die aufgrund § 59 b BRAO von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer erlassene Satzung zu der Berufsordnung der Rechtsanwälte und damit um eine berufsrechtliche Regelung.

In dem von Ihnen genannten Beschluss der DSK vom 24. November 2021 zur Möglichkeit der Nichtanwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen heißt es u.a.:

„1. Die vom Verantwortlichen nach Art. 32 DSGVO vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen beruhen auf objektiven Rechtspflichten, die nicht zur Disposition der Beteiligten stehen.

2. Ein Verzicht auf die vom Verantwortlichen vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen oder die Absenkung des gesetzlich vorgeschriebenen Standards auf der Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. a DSGVO ist nicht zulässig.

3. Unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person und der Rechte weiterer betroffener Personen kann es in zu dokumentierenden Einzelfällen möglich sein, dass der Verantwortliche auf ausdrücklichen, eigeninitiativen Wunsch der informierten betroffenen Person bestimmte vorzuhaltende technische und organisatorische Maßnahmen ihr gegenüber in vertretbarem Umfang nicht anwendet....“

Sie fragen, welche Möglichkeiten ich sehe, die Daten der betroffenen Personen besser zu schützen.

Entsprechende Möglichkeiten sehe ich aus den folgenden Gründen nicht:

Meine Zuständigkeit beschränkt sich –neben einigen Sonderzuständigkeiten- auf die datenschutzrechtliche Beratung und Beaufsichtigung der öffentlichen Stellen des Bundes. Die datenschutzrechtliche Aufsicht und Beratung privater Stellen wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten obliegt demgegenüber den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten. Diesen obliegt dementsprechend auch die Beurteilung, ob ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beim E-Mailversand aus datenschutzrechtlicher Sicht Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO zu ergreifen hat, die über die berufsrechtlichen Anforderungen des § 2 BORA hinausgehen. Anschriften der Landesdatenschutzbeauftragten finden Sie z.B. unter folgendem Link:



<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Anschriften/Laender/Laender-node.html>

Allgemein mache ich in Bezug auf das Verhältnis von Berufspflichten und Pflichten aus der DSGVO im Zusammenhang mit dem E-Mailversand auch auf die Orientierungshilfe der DSK vom 27. Mai 2021 „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ aufmerksam (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20210616_orientierungshilfe_e_mail_verschlueselung.pdf).

Hier heißt es u.a.: „Bestimmte Personen, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Ärztinnen und Ärzte haben als Berufsgeheimnisträger besondere Pflichten zur Geheimhaltung ihnen anvertrauter Daten. Sie müssen neben dem Datenschutzrecht zusätzliche Strafvorschriften, z. B. § 203 StGB, und Berufsrecht beachten. Für den Vollzug dieser Vorschriften sind nicht die Datenschutzaufsichtsbehörden, sondern Strafverfolgungsbehörden, andere Behörden oder Kammern für bestimmte Berufsgruppen zuständig....“

Weiter heißt es unter 4.2.3. Versand von E-Mail-Nachrichten durch gesetzlich zur Verschwiegenheit Verpflichtete:

„Gemäß Erwägungsgrund 75 der DS-GVO können bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, durch einen Verlust der Vertraulichkeit Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person auftreten. Erhalten so Personen unbefugt Zugang zu den in einer E-Mail-Nachricht enthaltenen personenbezogenen Daten, stellt dies eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dar, die durch technische und organisatorische Maßnahmen (wie individuelle Adressierung und gegebenenfalls Verschlüsselung) zu verhindern ist.

Weil das Vorliegen eines Berufsgeheimnisses ein Indiz für ein hohes Risiko darstellen kann, haben Berufsgeheimnisträger die Höhe des jeweiligen Risikos besonders zu prüfen. Umgekehrt bedeutet die Tatsache, dass eine Datenverarbeitung, hier die Offenbarung bzw. Offenlegung der Daten, straf- oder berufsrechtlich nicht verboten ist, nicht automatisch, dass sie auch datenschutzrechtlich zulässig ist oder dass aus datenschutzrechtlicher Sicht kein hohes Risiko besteht.“

Danach bestehen die berufsrechtlichen Pflichten neben den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen allgemeinen Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.